



CH-3003 Bern, BAFU, KM

- kantonale Gewässerschutzfachstellen
- kantonale Wasserbaufachstellen
- kantonale Fachstellen für Natur- und Landschaftsschutz
- kantonale Fischereifachstellen
- kantonale Energie- bzw. Wasserkraftnutzungsfachstellen

Referenz/Aktenzeichen: S332-1091

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: KM

Sachbearbeiter/in: KM

Bern, 24. Oktober 2019

Information der Kantone zu den Auswirkungen des Bundesgerichtsurteils 1C_631/2017 vom 29. März 2019 (BGE 145 II 140) bei Wasserkraftwerken mit ehehaften Wasserrechten

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Bundesgericht hat einen Leitentscheid gefällt, der weitreichende Konsequenzen für die sogenannten «ehehaften» Wasserrechte hat. Solche ehehaften Rechte sollen bei erster Gelegenheit durch Konzessionen abgelöst werden. Das BAFU geht davon aus, dass mehrere Hundert kleine und mittlere Wasserkraftwerke von diesem Entscheid betroffen sind. Aufgrund der Tragweite des Entscheids sehen wir uns veranlasst, Ihnen die Haltung des BAFU mitzuteilen.

Welches sind die Konsequenzen aus dem Bundesgerichtsentscheid?

Ehehafte Wasserrechte sind bezüglich des staatlich zu gewährenden Investitionsschutzes gleich zu beurteilen wie altrechtlich erteilte, unbefristete Konzessionen. Wie diese sind sie spätestens nach 80 Jahren den heute geltenden Vorschriften zu unterstellen und dies grundsätzlich entschädigungslos. Diese Anpassung an das heutige Recht muss bei erster Gelegenheit erfolgen. Für Bau- und Ausnahmegewilligungen wird vorausgesetzt, dass eine Konzession erteilt worden ist. Da die Anlagen bereits länger als 80 Jahre in Betrieb sind (Inkrafttreten des Wasserrechtsgesetzes 1916; vgl. SR 721.80), kommen Entschädigungen nur infrage, falls der Anlagenbetreiber wesentliche Investitionen getätigt hat, die noch nicht amortisiert werden konnten.

Bundesamt für Umwelt BAFU
Manfred Kummer
Papiermühlestrasse 172, 3063 Ittigen
Postadresse: 3003 Bern
Tel. +41 58 46 293 93, Fax +41 58 46 303 71
Manfred.Kummer@bafu.admin.ch
www.bafu.admin.ch

Was heisst «bei erster Gelegenheit»?

Gemäss unserer Interpretation muss die Behörde nicht von sich aus sämtliche ehehaften Rechte sofort anpassen, sondern - wie im Entscheid festgehalten - erst dann, wenn sich dazu die Gelegenheit bietet. Eine solche Gelegenheit liegt sicher immer vor, wenn ein Bewilligungsverfahren zur Erteilung einer Bau- und Ausnahmegewilligung durchgeführt werden muss. Sind bei bereits konzessionierten Anlagen gleichzeitig auch ehehafte Rechte vorhanden, ist im Einzelfall in Abhängigkeit von deren Umfang zu bestimmen, ob und wann eine Neukonzessionierung der gesamten Anlage oder alternativ die Erteilung einer Zusatzkonzession im Umfang des ehehaften Rechts notwendig ist. Ehehafte Rechte sind jedenfalls innert nützlicher Frist durch Konzessionen abzulösen.

Sanierung nach Art. 10 BGF und Art. 83b GSchG (Fischgängigkeit, Geschiebe, Schwall/Sunk)

Die Sanierungen nach Art. 10 BGF und Art. 83b GSchG sind vom Leitentscheid des Bundesgerichtes betroffen, weil in der Regel Bau- und Ausnahmegewilligungen für die Realisierung der Projekte nötig sind. Dabei ergeben sich folgende Konstellationen:

- 1) Die Sanierungsverfügung (Entscheid Kanton über die definitive Sanierungsmassnahme) ist noch nicht eröffnet:
Die ehehaften Rechte sind durch eine Konzession abzulösen und die geltenden umweltrechtlichen Vorgaben für Neuanlagen einzuhalten.
- 2) Die Sanierungsverfügung ist eröffnet und es handelt sich um eine Verfügung über dauernde Rechtsverhältnisse (v.a. Zahlungen von Erlöseinbussen über die nächsten 40 Jahre):
Eine Interessenabwägung ist einzelfallweise vorzunehmen (Abwägung korrekter Rechtsanwendung gegenüber Rechtssicherheit/berechtigte wirtschaftliche Interessen des Anlagenbetreibers). In der Regel wird die Verfügung zu befristen sein.
- 3) Die Sanierungsverfügung ist eröffnet und es sind keine dauernden Rechtsverhältnisse betroffen (nur bauliche Massnahmen):
Die Verfügung sollte unseres Erachtens aus Gründen der Rechtssicherheit nicht widerrufen werden.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Umwelt BAFU



Dr. Florian Wild

Chef Abteilung Recht



Dr. Stephan Müller

Chef Abteilung Wasser

Kopien an:

- Bundesamt für Energie BFE, Elektrizitäts-, Rohrleitungs- und Wasserrecht, 3003 Bern